

RS Vwgh 2006/7/6 2002/15/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

ESTG 1988 §2 Abs2;

ESTG 1988 §2 Abs3 Z6;

ESTG 1988 §28;

LiebhabetV 1993 §1 Abs1;

LiebhabetV 1993 §1 Abs2;

LiebhabetV 1993 §2 Abs3;

LiebhabetV 1993 §2 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/15/0028 E 30. Oktober 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ausgehend von dem Erkenntnis des verstärkten Senates vom 3. Juli 1996, 93/13/0171, der absehbare Zeitraum, innerhalb dessen im Falle der Vermietung ein Gesamterfolg erwirtschaftbar sein muss, mit rund 20 Jahren anzunehmen (Hinweis E 10. Juli 1996, 92/15/0101). Dieser absehbare Zeitraum stimmt mit dem "überschaubaren Zeitraum" nach § 2 Abs 4 der LVO in der im Beschwerdefall anzuwendenden Stammfassung, BGBl 33/1993, aber auch mit dem "üblichen Kalkulationszeitraum" des § 2 Abs 3 der LVO überein, kommt daher sowohl bei der unter § 1 Abs 1 der LVO fallenden als auch bei der unter § 1 Abs 2 fallenden Gebäudevermietung zur Anwendung (Hinweis E 24. Februar 2000, 97/15/0166).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002150170.X02

Im RIS seit

30.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at